



Gemeinde Ueberstorf

**Reglement
über die
Ableitung und Reinigung von
Abwässern**

vom 3. Oktober 1988

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Geltungsbereich	4
Art. 3 Bau und Unterhalt	4
Art. 4 Vorfinanzierung	4
Art. 5 Überwachung der Anlage	4
II. ANSCHLÜSSE	4
Art. 6 Rechtliche Anschlussbedingungen	4
Art. 7 Anschlussfristen	5
Art. 8 Befreiung vom Bau von Klärgruben	5
Art. 9 Technische Anschlussvorschriften	5
Art. 10 Kosten zu Lasten des Eigentümers oder Nutzniessers	5
Art. 11 Baubewilligung	5
Art. 12 Kontrolle der Anlagen – a) beim Bau	5
Art. 13 Kontrolle der Anlagen – b) nach dem Bau	5
III. PHYSIKALISCHE, CHEMISCHE UND BIOLOGISCHE BESCHAFFENHEIT DER ABWÄSSER	5
Art. 14 Beschaffenheit	5
Art. 15 Vorbehandlung – a) Anforderungen	6
Art. 16 Vorbehandlung – b) Befreiung	6
IV. FINANZIERUNG UND GEBÜHREN	6
Art. 17 Allgemeine Bestimmungen – a) Grundsatz	6
Art. 18 Zuteilung der Einnahmen	6
Art. 19 Befreiung von Gebühren	6
Art. 20 Verwaltungsgebühren – a) Im Allgemeinen	6
Art. 21 Verwaltungsgebühren – b) Zusatzkontrollen	6
Art. 22 Anschlussgebühren – a) Überbaute Grundstücke	7
Art. 23 Anschlussgebühren – b) Vergrösserung oder Umbau	7
Art. 24 Anschlussgebühren – c) Erschlossene Grundstücke	7
Art. 25 Anschlussgebühren – d) nicht angeschlossenen, aber anschliessbare Grundstücke	7
Art. 26 Anschlussgebühren – e) Spezialfälle	7
Art. 27 Anschlussgebühren – f) Bezugsbedingungen	7
Art. 28	8
Art. 29 Benützungsgebühr	8
V. STRAFEN UND RECHTSMITTEL	8
Art. 30 Strafen	8
Art. 31 Rechtsmittel – a) gegen die Anwendung des Reglementes	8
Art. 32 Rechtsmittel – b) gegen die Gebührenpflicht und den Gebührenbetrag	8
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Art. 33 Aufhebung	8
Art. 34 Inkrafttretung	8

Die Gemeindeversammlung von Ueberstorf, gestützt auf:

- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinde (GG)
- das Ausführungsgesetz vom 22. Mai 1974 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung

erlässt:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement beinhaltet die erforderlichen Richtlinien und Weisungen innerhalb des Gemeindegebietes von Ueberstorf, die Ableitung des Oberflächenwassers und des Abwassers sowie deren Reinigung sicherzustellen.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle an öffentliche Abwasserreinigungs- und Kanalisationsanlagen angeschlossenen Gebäude sowie für alle angeschlossenen oder anschliessbaren Grundstücke.

Art. 3 Bau und Unterhalt

- 1 Die Gemeinde baut und unterhält die zur Ableitung und Reinigung der Abwässer notwendigen öffentlichen Anlagen.
- 2 Diese Anlagen werden auf der Grundlage eines generellen Kanalisationsprojekts sowie von Bauprojekten erstellt.

Art. 4 Vorfinanzierung

- 1 Reicht ein Eigentümer oder Nutzniesser ein Gesuch für den vorzeitigen Bau in einem Sektor ein, dessen Auslastung die Erstellung eines Sammelkanals nicht unmittelbar rechtfertigt, so kann der Gemeinderat den Gesuchstellers verpflichten, die Kosten für die Erstellung der öffentlichen Ableitungs- und Reinigungsanlagen vollumfänglich oder teilweise zu übernehmen.
- 2 Die eventuelle Rückerstattung der Baukosten wird Vertraglich zwischen der Gemeinde und dem Gesuchsteller geregelt (Art. 98, Abs 2, RPBG).

Art. 5 Überwachung der Anlage

- 1 Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Anlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.
- 2 Die Zuständigkeiten des kantonalen Amtes für Umweltschutz (nachstehend: das Amt), welche von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Gewässerschutz vorgesehen sind, bleiben vorbehalten.

II. ANSCHLÜSSE

Art. 6 Rechtliche Anschlussbedingungen

Die rechtlichen Anschlussbedingungen sind im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer ge-

gen Verunreinigung sowie in den entsprechenden allgemeinen Verordnungen festgelegt.

Art. 7 Anschlussfristen

Der Gemeinderat setzt auf Verlangen des Amtes die dem kantonalen Sanierungsplan entsprechenden Fristen für den Anschluss von überbauten oder erschlossenen Grundstücken fest.

Art. 8 Befreiung vom Bau von Klärgruben

Der Gemeinderat kann mit der Zustimmung des Amtes einzelne Besitzer oder Nutzniesser von der Pflicht entbinden, eine Klärgrube zu bauen.

Art. 9 Technische Anschlussvorschriften

Die Anschlüsse werden gemäss den Normen und Richtlinien der Berufsverbände (SIA, VSA) und des Amtes ausgeführt.

Art. 10 Kosten zu Lasten des Eigentümers oder Nutzniessers

- 1 Die durch den Bau und Unterhalt von privaten Anschlüssen verursachten Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers oder des Nutzniessers (Art. 87, Abs. 2, 95 und 96 RPBG).
- 2 Die Bau- und Unterhaltskosten der auf öffentlichem Grund erstellten privaten Anschlüsse gehen ebenfalls zu Lasten des Eigentümers oder des Nutzniessers. In diesem Fall kann die Gemeinde den Bau der Anschlüsse selbst übernehmen, an Dritte übertragen oder dem Eigentümer oder Nutzniesser zur Ausführung durch ein Unternehmen überlassen.

Art. 11 Baubewilligung

Für die Erstellung oder Abänderung einer privaten Anlage bedarf es einer Baubewilligung.

Art. 12 Kontrolle der Anlagen – a) beim Bau

- 1 Der Gemeinderat ordnet die Kontrolle der Anlagen vor Abschluss der Arbeiten an.
- 2 Sind die Arbeiten abgeschlossen, so hat der Eigentümer oder Nutzniesser dem Gemeinderat vor dem Zuschütten der Gräben darüber zu informieren.
- 3 Der Gemeinderat kann zu Lasten des Eigentümers oder des Nutzniessers Dichtigkeitsprüfungen verlangen.

Art. 13 Kontrolle der Anlagen – b) nach dem Bau

- 1 Der Gemeinderat kann die privaten Ableitungs- und Reinigungsanlagen jederzeit kontrollieren. Bei Vorliegen von Mängeln kann er deren Behebung oder Beseitigung anordnen zu Lasten des Eigentümers oder Nutzniessers.
- 2 Dem Gemeinderat ist der Zutritt zu den Anlagen jederzeit gestattet.

III. PHYSIKALISCHE, CHEMISCHE UND BIOLOGISCHE BESCHAFFENHEIT DER ABWÄSSER

Art. 14 Beschaffenheit

Die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit der Abwässer muss der in der einschlägigen Bundesverordnung über Abwassereinleitungen geforderten Beschaffenheit entspre-

chen.

Art. 15 Vorbehandlung – a) Anforderungen

- 1 Für Abwässer, die den Anforderungen der Bundesverordnung nicht genügen, kann jederzeit eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die Kanalisation verlangt werden.
- 2 Die Kosten für die Vorbehandlung gehen zu Lasten des Verursachers.

Art. 16 Vorbehandlung – b) Befreiung

Der Gemeinderat kann mit der Zustimmung des Amtes auf die Forderung nach einer Vorbehandlung verzichten, wenn die Reinigung der Abwässer kein zwingendes Problem für die Reinigungsanlage der Gemeinde (ARA-Sensetal) darstellt.

IV. FINANZIERUNG UND GEBÜHREN

Art. 17 Allgemeine Bestimmungen – a) Grundsatz

- 1 Die Eigentümer oder Nutzniesser von überbauten oder nicht überbauten Grundstücken, von Gebäuden auf dem Grund Dritter innerhalb des Kanalisationsbereiches sind verpflichtet, sich an der Finanzierung des Baus und Unterhalts der öffentlichen Ableitungs- und Reinigungsanlagen zu beteiligen durch:
 - a) Verwaltungsgebühren
 - b) Anschlussgebühren
 - c) Jährliche Benützungsgebühren
- 2 Die Beteiligungen der Eigentümer oder Nutzniesser an den Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten der Ableitungs- und Reinigungsanlagen im Rahmen eines Quartierplanes oder einer Erschliessung bleiben vorbehalten (Art. 101 – 104 RPBG).

Art. 18 Zuteilung der Einnahmen

Der Ertrag der Gebühren, welche aufgrund dieses Reglementes eingefordert werden, ist ausschliesslich zur Deckung der Bau- und Unterhaltskosten der öffentlichen Abwasserableitungs- und Abwasserreinigungsanlagen, wie auch zur Tilgung der Investitionskosten zu verwenden.

Art. 19 Befreiung von Gebühren

Räume in Privatobjekten, belastet mit Benützungsdienstbarkeit z. G. der Gemeinde, öffentlichen Sachen der Gemeinde, mit Ausnahme der Verwaltungsgebäude, sind den in diesem Reglement vorgesehenen Gebühren nicht unterstellt.

Art. 20 Verwaltungsgebühren – a) Im Allgemeinen

Die Gemeinde erhebt für ihre Dienste, die eine Prüfung der Pläne sowie ein oder zwei Kontrollen an Ort und Stelle umfassen, eine Gebühr von Fr. 50.— bis Fr. 200.— je nach Umfang der von der Gemeinde geleisteten Arbeit.

Art. 21 Verwaltungsgebühren – b) Zusatzkontrollen

- 1 Sind wegen besonderer Umstände oder unvollständiger Pläne mehrere Kontrollen an Ort und Stelle erforderlich, kann die Gemeinde für die daraus entstehenden Kosten eine zusätzliche Gebühr von höchstens Fr. 500.— verlangen. Expertisen gehen zu Lasten des Grundeigentümers.
- 2 Gleich verhält es sich für nachträgliche Kontrollen privater Anlagen.

Art. 22 Anschlussgebühren – a) Überbaute Grundstücke

Die Anschlussgebühren eines überbauten Grundstückes an die öffentliche ARA-Kanalisation und Reinigungsanlage werden wie folgt festgesetzt:

- für Neu- und Erweiterungsbauten im GKP und in den Sanierungszonen
- für bestehende noch nicht angeschlossene Gebäude

Fr. 22.— pro m² gebührenpflichtige Fläche

Die für die Gebührenpflicht massgebende Fläche wird wie folgt berechnet:

1. Bruttogeschossfläche sämtlicher durch die Aussenseite der Fassadenmauern abgegrenzten Wohn-, Unter- und Dachgeschosse. Bei Dachgeschossen wird nur die zu Wohnzwecken umbaute Fläche berechnet.
2. Auskragende Flächen der Loggien oder seitlich geschlossene Balkone sämtlicher Geschosse.
3. Bruttoflächen der angebauten oder freistehenden Garagen oder anderer Nebengebäude.

Art. 23 Anschlussgebühren – b) Vergrösserung oder Umbau

Beim Vergrössern oder beim Umbau eines Gebäudes werden die in Art. 22 vorgesehenen Gebühren aufgrund der neuen zusätzlichen Fläche berechnet, dies sofern sich unter dem Gesichtspunkt der Abwasserleitung und Abwasserreinigung zusätzliche Vorteile ergeben.

Art. 24 Anschlussgebühren – c) Erschlossene Grundstücke

Die Gebühr für den Anschluss nicht überbauter aber erschlossener Grundstücke (z.B. Spiel- und Parkplätze) an die öffentliche Kanalisation wird wie folgt festgelegt:

Fr. 7.— pro m² Fläche

Art. 25 Anschlussgebühren – d) nicht angeschlossenen, aber anschliessbare Grundstücke

1 Die Gemeinde erhebt ebenfalls eine Gebühr für nicht angeschlossene aber anschliessbare Grundstücke, die im Perimeter des generellen Kanalisationsprojektes liegen.

2 Sie legt die Gebühr wie folgt fest:

Die vorhandene Grundstückfläche wird wie folgt belastet:

Fr. 3.— pro m² Grundstückfläche in W 1 und Zone Guldifeld / Henzenmoos

Fr. 4.— pro m² Grundstückfläche in W 2 und Wohn-Gewerbezone

Fr. 6.— pro m² Grundstückfläche in W 3 und Dorfzone

Art. 26 Anschlussgebühren – e) Spezialfälle

1 Für Grundstücke, die ausserhalb des GKP-Perimeters gelegen sind, die aber dennoch an die Kanalisation angeschlossen werden können, entrichten die Gebühr wie unter Art. 22.

2 Zur Berechnung der Gebühr für Grundstücke, die ausschliesslich der Landwirtschaft dienen, wird die Fläche berücksichtigt, welche zu Wohnteil gehört.

Der Gemeinderat bestimmt diese Fläche gemäss den in Art. 22 formulierten Kriterien mit Ausnahme der Fläche deren Abwässer in die Jauchegrube entsorgt werden dürfen. Anschlüsse des Dachwassers von Scheunen, Schöpfen wird nach der überbauten Grundstückfläche mit Fr. 7.— pro m² berechnet.

Art. 27 Anschlussgebühren – f) Bezugsbedingungen

1 Die in den Artikeln 22, 23, 24 und 26 vorgesehene Gebühr wird erhoben:

- für die angeschlossenen Grundstücke: bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes
- für die übrigen Grundstücke: nachdem der Anschluss an die Kanalisation erfolgte und davon Gebrauch gemacht werden kann. Bei Neu- und Erweiterungsbauten ist die Anschlussgebühr zahlbar nach erfolgtem Anschluss.

2 Die in Art. 25 vorgesehene Gebühr wird 30 Tagen nach der Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation erhoben.

Art. 28

Der Gemeinderat kann dem Pflichtigen Zahlungserleichterungen gewähren, wenn die Gebühr für diesen eine zu grosse Last darstellt. Er kann ausserdem eine Zahlung in Raten bewilligen.

Art. 29 Benützungsgebühr

- 1 Die jährliche Benützungsgebühr wird nur durch diejenigen geschuldet, deren Liegenschaften der Gemeindekanalisation (GKP) angeschlossen sind.
- 2 Die jährliche Benützungsgebühr für die öffentlichen Abwasserableitungs- und Abwasserreinigungsanlagen wird wie folgt festgesetzt:
Fr. —.55 pro m³ Frischwasserverbrauch
- 3 Bei Benützung von Privatquellen wird der Anschlusspflichtige durch die Gemeinde eingeschätzt, d.h. es werden 50 m³ Frischwasserverbrauch pro Person berechnet.

V. STRAFEN UND RECHTSMITTEL

Art. 30 Strafen

- 1 Jede Zuwiderhandlung gegen die Art. 4, 12, oder 13 des vorliegenden Reglementes wird durch eine Busse von Fr. 20.— bis Fr. 1'000.—, je nach Schwere des Falles, geahndet.
- 2 Die einschlägigen Strafbestimmungen des Bundes- und des Kantonsrechts bleiben vorbehalten.

Art. 31 Rechtsmittel – a) gegen die Anwendung des Reglementes

Beschwerden bezüglich der Anwendung des vorliegenden Reglementes sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten, der unter Vorbehalt einer Beschwerde innert 30 Tagen an den Oberamtmann, wie ihn das Gesetz über die Gemeinden vorsieht, darüber entscheidet.

Art. 32 Rechtsmittel – b) gegen die Gebührenpflicht und den Gebührenbetrag

- 1 Einsprachen, welche die Gebührenpflicht oder den Gebührenbetrag betreffen, sind dem Gemeinderat innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung in einer schriftlichen und begründeten Form einzureichen.
- 2 Gegen den Entscheid des Gemeinderates über eine Einsprache kann innert 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheides bei der Steuerrekurskommission Beschwerde eingereicht werden (Art. 134 ff des Gesetzes vom 7. Juli 1972 über die Kantonssteuern).

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33 Aufhebung

Bestimmungen, die diesem Reglement vorausgegangen sind und ihm zuwiderlaufen, insbesondere das Abwasserreglement vom 7. Juli 1976, sind aufgehoben.

Art. 34 Inkrafttretung

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

GENEHMIGUNGEN

Angenommen an der Gemeinderatssitzung vom 2. Dezember 1987

Der Ammann

Sig. M. Schmutz

Der Schreiber

Sig. H. Brülhart

Beschlossen von der Gemeindeversammlung vom Ueberstorf am 22. April 1988

Der Ammann

Sig. M. Schmutz

Der Schreiber

Sig. H. Brülhart

Genehmigt von der Baudirektion am 3. Oktober 1988

Die Staatsrätin, Baudirektorin

Sig. R. Crausaz

Die Gemeindeversammlung von Ueberstorf, gestützt auf:

- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinde (GG)
- das Ausführungsgesetz vom 22. Mai 1974 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung

erlässt:

Art. 35

Das Reglement vom 22. April 1988 über die Ableitung und Reinigung der Abwässer wird wie folgt geändert:

Art. 29 – Benützungsgebühr

Abs. 2 neuer Text:

Die jährliche Benützungsgebühr für die öffentliche Abwasserleitungs- und Abwasserreinigungsanlagen wird wie folgt festgesetzt:

Fr. —.70 pro m³ Frischwasserverbrauch

Art. 36

Vorliegende Reglementsänderung tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Angenommen von der Gemeindeversammlung vom 22. April 1992.

Der Schreiber

Sig. H. Brühlhart

Der Ammann

Sig. H. Spicher

Genehmigt von der Baudirektion am 9. September 1996

Der Baudirektor

P. Aeby

Die Gemeindeversammlung von Ueberstorf, gestützt auf:

- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinde (GG)
- das Ausführungsgesetz vom 22. Mai 1974 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung

erlässt:

Art. 37

Das Reglement vom 3. Oktober 1988, abgeändert am 9. September 1996, über die Ableitung und Reinigung der Abwässer wird wie folgt geändert:

Art. 22 – Anschlussgebühren

Punkt 3 Zusatzwort:

Bruttoflächen der angebauten oder freistehenden Garagen, **Autounterstände, Carport** oder anderer Nebengebäude.

Zusätzlich Punkt 4:

Bei Errichtung des ARA-Ableitungsverfahrens im Trennsystem wird eine Reduktion der einmaligen Anschlussgebühren von 20% gewährt.

Art. 29 - Benützungsgebühr

Abs. 2 neuer Text:

Die jährliche Benützungsgebühr für die öffentlichen Abwasserleitungs- und Abwasserreinigungsanlagen wird wie folgt festgesetzt: Fr. 1.— pro m³ Frischwasserverbrauch.

Art. 38

Vorliegende Reglementsänderung tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Angenommen von der Gemeindeversammlung vom 19. April 2002.

Der Gemeindeammann

Sig. F. Gnos

Der Gemeindeschreiber

Sig. H. Brühlhart

Genehmigt von der Baudirektion am 12. Juli 2002

Der Baudirektor

Sig. C. Lässer